Gesetz-und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 38 **Ausgabetag 12. Juli 1951**

Inhalt

5. 7. 1951 Bekanntmachung der Fünften Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung 517

3. 7. 1951 Senatsbeschluß über Aussetzung des Zins- und Tilgungsdienstes Berlins für das Haushaltsjahr 1951 519

27. 6. 1951 Anordnung zur Erstreckung von Durchführungsbestimmungen zur Umstellungsergänzungsverordnung über Bausparkassen auf die öffentliche Bausparkasse für die Mark Brandenburg 519

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

24. 5. 1951 Gesetz Nr. 20 — Amerikanisches Gericht und Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 520

Amt des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland

24. 5. 1951 Bekanntmachung Nr. 1 auf Grund des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland. Örtliche Zuständigkeit des Amerikanischen Gerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 524

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

24. 5. 1951 Gesetz Nr. 21 — Amerikanisches Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 525

Bekanntmachung

der Fünften Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. Juni 1951.

Gemäß Artikel III Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (GVBl. S. 489) wird die Fünfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. Juni 1951 (BGBl. I S. 435) — Anlage — bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Juli 1951.

Der Senator für Finanzen
Dr. Haas

Anlage

Fünfte Verordnung

über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 29. Juni 1951.

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes.

Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei

1. frischer Milch aus Tarifnr. 133,
2. frischer, gesalzener oder eingeschmolzener Butter der Tarifnr. 134,
3. Grieß aus Getreide aus Tarifnr. 164,
4. fetten Ölen, in anderen Behältnissen als in Fässern, zum Genuß geeignet, der Tarifnr. 167,
5. Verbrauchszucker aus Tarifnr. 176,
6. Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber) aus Tarifnr. 200,
7. Margarine der Tarifnr. 205,
8. Kunstspeisefett der Tarifnr. 207 B.

Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei

1. Getreide der Tarifnr. 1 bis 8,
2. Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 162,
3. Schrot aus Getreide aus Tarifnr. 165,
4. Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 192,
5. gewöhnlichem Backwerk aus Getreide aus Tarifnr. 198,
6. Zwieback aus Getreide aus Tarifnr. 199.

Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste (Anlage 3) aufgeführt sind, auf sechs vom Hundert (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes)."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Anlage 3
(zu § 5)

Liste

der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen

Zolltarifnr.	Ware
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 110	Federvieh: zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 111	Haarwild: zum feineren Tafelgenuß zubereitet

Zolltarifnr.	Ware
aus 112	Federwild: zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 137	Eigelb usw., in luftdicht verschlossenen Behältnissen
aus 138	Eiweiß usw., in luftdicht verschlossenen Behältnissen
aus 174	Stärkegummi (Dextrin)
177	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose) usw.
184	Schaumwein
aus 199	anderes Backwerk usw., ausgenommen Zwieback
202	Zuckerwerk usw.
204	Schokolade usw.
aus 210	Senf, gepulvert, auch entölt: in kleinen für den Einzelverkauf bestimmten Aufmachungen
212	Auszüge (Essenzen) usw.
213 und 214	Säfte von Früchten usw.
215	Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt
216	andere Früchte usw.
aus 218	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, zubereitet
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art usw.
aus 220	Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Papier aus Rippen (Stengeln) von Tabakblättern, geschnittener Rauchtabak, Zigarren, auch Zigarrenwickel, Zigaretten
256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art usw.
263 und 264	sämtliche Waren
aus 331 B	Schmelzfarben, zubereitet, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 331 C	Perlenessenz, zubereitet, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
336	die in Nr. 335 genannten zubereiteten Farben usw.
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf
355 bis 358	sämtliche Waren
369 und 370	sämtliche Waren
aus 385	Süßholzsaft, mit Zucker usw., ausgenommen anderer Süßholzsaft, roh oder gereinigt
388	Arzneiwaren usw.
390	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen
399	Seidenzwirn aller Art usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf
401 bis 412	sämtliche Waren
426	Garn aller Art usw.
427 bis 437	sämtliche Waren
444	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf
445 bis 460	sämtliche Waren
463 bis 465	sämtliche Waren
467 bis 469	sämtliche Waren
483	Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D usw.
486 bis 502	sämtliche Waren
504 E	Zwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf
505 A bis 505 R	sämtliche Waren
506 B bis 510	sämtliche Waren
512 A bis 514	sämtliche Waren
516	Waren aus Pferdehaaren usw.
517 bis 522	sämtliche Waren
523 bis 527	sämtliche Waren
530	Perückenmacher- und andere Arbeiten usw.
532 bis 539	sämtliche Waren
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt
549 und 550	sämtliche Waren
552 bis 554	sämtliche Waren
556 bis 562	sämtliche Waren
564 bis 566	sämtliche Waren
567 und 568	sämtliche Waren
aus 570	Kautschuklösung; auch Kautschukkitte: in Aufmachungen für den Kleinverkauf
574 bis 581	sämtliche Waren
586	andere Hartkautschukwaren usw.
aus 588	Geflechte aus Stroh usw., gefärbt
589 bis 592	sämtliche Waren
598 bis 600	sämtliche Waren
606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter usw.
aus 607	Echte Perlen und bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen: gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden (soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen), auch zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck usw. aufgereiht oder zugerichtet
608	Wachsperlen usw.
614	Waren aus tierischen Schnitzstoffen usw.
615 B	Holzhäuser und Holzkonstruktionen
aus 622	Stöcke: feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind) usw.
631 bis 634	sämtliche Waren
638	Korkwaren usw.
639 und 640	sämtliche Waren
655 A bis 672	sämtliche Waren
aus 678	Edelsteine: in anderer Weise gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Kameen); vorstehend nicht genannte Waren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen usw.
aus 679	Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava): gefaßt, geschnitten (Gemmen, Kameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen
691 und 692	sämtliche Waren
705 bis 709	sämtliche Waren
711 und 712	sämtliche Waren
730 bis 733	sämtliche Waren
738 und 739	sämtliche Waren
749	Trockenplatten usw.
754 bis 759	sämtliche Waren
761 bis 767	sämtliche Waren
aus 771	Waren ganz oder teilweise aus Gold usw., ausgenommen: Röhren und Scharniere aus Gold oder Goldlegierungen; Blattgold (echter Goldschaum)
775	Silbergespinst usw.
aus 776	Waren ganz oder teilweise aus Silber usw., ausgenommen: Röhren und Scharniere aus Silber oder Silberlegierungen; Blattsilber (echter Silberschaum)

Zolltarifnr.	Ware
aus 793	Schlangenröhren usw. bearbeitet
795 bis 797	sämtliche Waren
799 bis 841	sämtliche Waren
845 bis 849	sämtliche Waren
852 bis 854	sämtliche Waren
857 bis 859	sämtliche Waren
861 bis 863	sämtliche Waren
865 bis 868	sämtliche Waren
870 bis 880	sämtliche Waren
881 bis 885	sämtliche Waren
887 bis 891 E	sämtliche Waren
892 bis 906 D	sämtliche Waren
907 bis 912 F	sämtliche Waren
913 bis 920	sämtliche Waren
aus 921	Seeschiffe mit Baggereinrichtung
922 bis 925	sämtliche Waren
926 bis 928	sämtliche Waren
929 bis 936	sämtliche Waren
937 bis 945	sämtliche Waren
946 und 947	sämtliche Waren

Senatsbeschluß

über Aussetzung des Zins- und Tilgungsdienstes Berlins für das Haushaltsjahr 1951

Der Senat von Berlin hat am 16. April 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

„Für das Haushaltsjahr 1951 wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für alle vor dem 9. Mai 1945 aufgenommenen Schulden Berlins ausgesetzt mit folgenden Ausnahmen:

I. Der Zinsendienst für alle vor dem gleichen Zeitraum aufgenommenen Hypotheken wird ab 1. April 1951 wieder aufgenommen. Über die Zahlung der auf die Zeit der Aussetzung des Schuldendienstes entfallenden Hypothekenzinsen trifft der Senator für Finanzen mit den Hypothekengläubigern besondere Vereinbarungen mit dem Ziele, daß die Rückstände neben der laufenden Zinsverpflichtung in 3 bis 5 Jahren beglichen werden. Die Tilgungen bleiben weiterhin ausgesetzt. Die Laufzeit der Hypotheken verlängert sich entsprechend.

II. Die Aussetzung des Schuldendienstes für das Haushaltsjahr 1951 gilt nicht für Schulden der Eigenbetriebe und rein städtischen Gesellschaften, sofern der Senator für Finanzen die finanziellen Kräfte dieser Unternehmen für die Übernahme des Schuldendienstes als ausreichend erachtet."

Die Alliierte Kommandantur hat am 22. Juni 1951 — BK/O (51) 35 — den genannten Senatsbeschluß genehmigt.

Berlin, den 3. Juli 1951.

Der Senator für Finanzen
Dr. Haas

Anordnung

zur Erstreckung von Durchführungsbestimmungen zur Umstellungsergänzungsverordnung über Bausparkassen auf die Öffentliche Bausparkasse für die Mark Brandenburg.

Auf Grund des Artikels 12 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 26. Oktober 1950 (VOBl. I S. 491), des Artikels 7 der Durchführungsbestimmung Nr. 8 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 11. Dezember 1950 (VOBl. I S. 590), des Artikels 3 der Durchführungsbestimmung Nr. 12 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 30. April 1951 (GVBl. S. 367) und des Artikels 6 Ziff. 19 der Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 30. April 1951 (GVBl. S. 378) wird im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen Nr. 7, Nr. 8, Nr. 12 und diejenigen Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsergänzungsverordnung, die die Umstellungsrechnung der Bausparkassen betreffen, gelten auch für die Öffentliche Bausparkasse für die Mark Brandenburg (Abteilung der Brandenburgischen Provinzialbank und Girozentrale i. L.), deren Sondervermögen (§ 2 Abs. 1) mit allen Aktiven und Passiven mit Wirkung vom 24. Juni 1948 von der Öffentlichen Bausparkasse Berlin (Abteilung der Sparkasse der Stadt Berlin-West) übernommen worden ist, mit den aus dieser Anordnung sich ergebenden Änderungen.

§ 2

(1) Die Öffentliche Bausparkasse für die Mark Brandenburg (Abteilung der Brandenburgischen Provinzialbank und Girozentrale i. L.) hat an Stelle eines Reichsmarkabschlusses die Vermögenswerte, die zum Betrieb des Bausparkassengeschäfts gehören, und die Verbindlichkeiten, die in diesen begründet sind, auf den 24. Juni 1948 in Reichsmark aufzustellen.

(2) Die Aufstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Absatz 1 ist im betreffenden Gebiet nach den für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Die Öffentliche Bausparkasse Berlin (Abteilung der Sparkasse der Stadt Berlin-West) hat zur Errechnung der ihr in bezug auf das übernommene Sondervermögen (§ 2 Abs. 1) gegen das Land Berlin zustehenden Ausgleichsforderungen auf den 25. Juni 1948 eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der sämtliche aus der Neuordnung des Geldwesens unmittelbar hervorgehenden, auf Deutsche Mark lautenden Aktiven und Passiven ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, mit Wertstellung vom 25. Juni 1948 vorzunehmen.

(2) Die Umstellungsrechnung ist am 31. März 1951 vorläufig abzuschließen und der Aufsichtsbehörde bis zum 30. November 1951 einzureichen. Sie unterliegt der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Die Prüfung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Als eingezahltes Kapital im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 gilt das Betriebskapital der Öffentlichen Bausparkasse für die Mark Brandenburg, als gesetzliche Rücklage neben der eigentlichen Sicherheitsrücklage auch die dem gleichen Zweck dienende Rücklage II.

§ 4

(1) Die Richtlinien des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen vom 22. Februar 1951 (vgl. Bekanntmachung im VOBl. Teil II S. 371) sind anzuwenden.

(2) Die Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 22. Februar 1951 (VOBl. Teil I S. 272) gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in den §§ 3 Abs. 3 und 5 angegebenen Zeitpunktes der 31. Oktober 1951 tritt.

§ 5

Auf die nach dieser Anordnung zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen das Land Berlin sind Abschlagszahlungen auf Zinsen erstmalig zum 30. Juni 1951 für die Zeit seit dem 25. Juni 1948 zu zahlen.

Berlin, den 27. Juni 1951.

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
In Vertretung
Dr. Haepp

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

GESETZ Nr. 20

Amerikanisches Gericht und Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

Amerikanisches Gericht

1. Ein Amerikanisches Gericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands, umfassend die Länder Bremen, Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin, wird hiermit errichtet.

2. Vorbehaltlich der unter Artikel 10, Absatz 1 dieses Gesetzes fallenden Ausnahmen erstreckt sich die Zuständigkeit des Amerikanischen Gerichts auf alle in diesem Gesetz bestimmten Fälle. Die Richter des Amerikanischen Gerichts erhalten die Bezeichnung United States Judges for Germany (Amerikanischer Richter für Deutschland).

3. Amerikanische Richter für Deutschland können einzeln als Amerikanisches Gericht alle Sachen hören und entscheiden, die nicht einem mit drei Richtern besetzten Gericht vorbehalten sind. Drei Amerikanische Richter für Deutschland hören und entscheiden als Amerikanisches Gericht alle Strafsachen, in denen die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung mit dem Tode, lebenslangem Gefängnis oder lebenslangem Zuchthaus bestraft werden kann, und in denen der Generalstaatsanwalt oder sein Vertreter erklärt, daß er beabsichtige, eine derartige Strafe zu beantragen. Ein als Einzelrichter amtierender Amerikanischer Richter kann auf Todesstrafe, lebenslanges Gefängnis oder lebenslanges Zuchthaus nicht erkennen. Ein mit drei Richtern besetztes Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Todesstrafe kann jedoch nur einstimmig verhängt werden und nur bei Einstimmigkeit hinsichtlich der Schuldfrage.

4. Neben oder anstatt der Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Strafen kann das Amerikanische Gericht anders gesetzlich zulässige Anordnungen treffen

a) in bezug auf Gegenstände und geschäftliche Unternehmen, die mit einer Straftat in Zusammenhang stehen, und

b) in bezug auf die Person des Beschuldigten.

5. Ist jemand auf Grund der Vorschriften des deutschen Rechts wegen einer strafbaren Handlung angeklagt, so kann das Amerikanische Gericht, vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels, jede nach deutschem Recht zulässige Strafe verhängen.

6. Das Amerikanische Gericht kann seine Tatsachenfeststellungen, Straferkenntnisse oder Urteile abändern oder erneute Beweisaufnahme und Verhandlung anordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit geboten erscheint. Ein Antrag auf erneute Verhandlung auf Grund neu aufgefundener Beweismittel kann nicht später als zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden. Ein Antrag auf erneute Verhandlung aus anderen Gründen ist innerhalb von fünf Tagen nach Erlaß des Urteils oder innerhalb derjenigen Frist, die das Gericht vor Ablauf der fünftägigen Frist festsetzt, zu stellen. Das Gericht kann ein gesetzwidriges Straferkenntnis jederzeit berichtigen; es kann eine verhängte Strafe innerhalb von sechzig Tagen nach Verkündung des Straferkenntnisses herabsetzen. Schreibfehler in Urteilen, Beschlüssen oder sonstigen Gerichtsakten und Irrtümer, die auf einem Versehen oder einer Auslassung beruhen, kann das Gericht zu jeder Zeit berichtigen; inwieweit den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, steht im Ermessen des Gerichts.

7. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 6, Absatz 3 sind die Amerikanischen Richter für Deutschland ermächtigt zur Abnahme von Eiden, zur Verhängung von Strafen wegen Mißachtung des Gerichts ohne Rücksicht darauf, ob diese in ihrer Gegenwart erfolgt ist, zur Erzwingung des Erscheinens von Zeugen und zur Anordnung ihrer Festnahme, zur Erzwingung der Vorlegung von Urkunden, zur Aufnahme von Beweisen vor der Verhandlung, zum Erlaß von Ersuchen hinsichtlich der Aufnahme solcher Beweise und zur Aufnahme von Beweisen auf Ersuchen anderer Gerichte, zum Erlaß von Haft-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehlen, zur Freilassung gegen Sicherheitsleistung (mit Ausnahme von Mordfällen), zur Anordnung der Hauptverhandlung und zur Ausübung aller sonstigen Befugnisse, die mit der Durchführung ihrer richterlichen Aufgaben zusammenhängen. Die Amerikanischen Richter für Deutschland sind, mit Ausnahme der Fälle des Artikels 10, Absatz 1 dieses Gesetzes, ermächtigt, über Haftentlassungsanträge zu entscheiden.

8. Über alle Verfahren vor dem Amerikanischen Gericht wird Protokoll in der Form geführt und aufbewahrt, die nach Artikel 3 dieses Gesetzes vorgeschrieben wird. Tatsachenfeststellungen und rechtliche Schlußfolgerungen müssen in allen von dem Amerikanischen Gericht entschiedenen Sachen gemacht werden, mit Ausnahme von Strafsachen, in denen eine Schuldigerklärung des Angeklagten Annahme gefunden hat.

ARTIKEL 2

Amerikanisches Berufungsgericht

1. Für das amerikanische Kontrollgebiet wird ein Amerikanisches Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland gemäß Artikel 1, Absatz 1 dieses Gesetzes errichtet.

2. Das Berufungsgericht besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei Beisitzenden Oberrichtern sowie aus denjenigen Richtern der Vereinigten Staaten für Deutschland, die gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Oberrichters am Berufungsgericht beauftragt werden. Der Sitz des Berufungsgerichts ist Frankfurt am Main. Das Gericht hält Sitzungen an anderen Orten des amerikanischen Kontrollgebietes ab, soweit dies gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes angeordnet wird.

3. Beim Berufungsgericht können Senate gebildet werden, die aus mindestens drei Oberrichtern bestehen. Ein Senat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Oberrichter des Senats anwesend ist; die Entscheidung der Mehrheit der Oberrichter eines Senats stellt die Entscheidung des Gerichts dar. Der Präsident des Berufungsgerichts bestellt die Mitglieder und Vorsitzenden der Senate, regelt die Termine der Senatssitzungen und weist den einzelnen Senaten die auf sie entfallenden Sachen zu. Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß alle bei dem Gericht anfallenden Geschäfte unter die Oberrichter verteilt werden, und bestellt für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Beisitzenden Oberrichter zu seinem Stellvertreter.

4. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 6, Absatz 3 dieses Gesetzes sind die Oberrichter des Berufungsgerichts ermächtigt zur Abnahme von Eiden, zur Verhängung von Strafen wegen Mißachtung des Gerichts (ohne Rücksicht darauf, ob diese in ihrer Gegenwart erfolgt ist), zur Entscheidung über Haftentlassungsanträge und zur Ausübung aller sonstigen Befugnisse, die mit der Durchführung ihrer richterlichen Aufgaben zusammenhängen.

5. Parteien, die vor dem Berufungsgericht in Person erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, sind berechtigt, schriftliche Rechtsausführungen (briefs) einzureichen, und, wenn das Gericht es gestattet, mündlich zu plädieren.

6. Alle Urteilsbegründungen werden in englischer und deutscher Sprache bekanntgegeben; der englische Wortlaut ist maßgebend. Im Rahmen der maßgebenden Gesetze, Direktiven und Durchführungsbestimmungen kann das Berufungsgericht allgemeine Anordnungen betreffend die Zulassung zur Ausübung der Anwaltspraxis vor dem Amerikanischen Gericht und dem Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, sowie die Dienstaufsicht über die Anwälte erlassen und veröffentlichen.

ARTIKEL 3

Verwaltung der Gerichte

1. Ein Gerichtsausschuß überwacht die Verwaltung des Amerikanischen Gerichts und des Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland. Der Gerichtsausschuß besteht aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem General Counsel des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten oder seinem Vertreter, einem Gerichtsverwaltungsbeamten, der von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten ernannt wird, und aus zusätzlichen Mitgliedern, die der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten ernennen kann. Der Vorsitzende des Gerichtsausschusses wird von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten ernannt.

2. Der Gerichtsausschuß wird, soweit nötig oder angemessen:

a) Amerikanische Richter für Deutschland für die Abhaltung von Sitzungen des Amerikanischen Gerichts bestimmen;

b) Amerikanische Richter für Deutschland für die mit drei Richtern besetzten Gerichte gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes zuweisen;

c) die Form und Art des Siegels des Amerikanischen Gerichts und Berufungsgerichts bestimmen;

d) die Form für Klagen in Zivil- und Strafsachen, Klagebeantwortungen, Anträge, Beschlüsse, Gesuche um Zulassung der Berufung, Berufungsschriften und andere formelle Schriftstücke vorschreiben, die im Verfahren vor dem Amerikanischen Gericht und Berufungsgericht Verwendung finden;

e) in Übereinstimmung mit maßgebenden Vorschriften, Direktiven und Durchführungsbestimmungen allgemeine Anordnungen über Rechtsgang und Verfahren und Bestimmungen über Gebühren und Kosten vor dem Amerikanischen Gericht und Berufungsgericht erlassen und veröffentlichen;

f) Oberrichter des Berufungsgerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Amerikanischen Richters für Deutschland und Amerikanische Richter für Deutschland mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Oberrichters des Berufungsgerichts beauftragen und die Dauer eines solchen Auftrages bestimmen;

g) andere Orte als Frankfurt am Main bestimmen, an denen das Berufungsgericht Sitzungen abhält;

h) andere von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland jeweils zugewiesene Aufgaben erledigen.

3. Der Gerichtsverwaltungsbeamte unterbreitet dem Gerichtsausschuß Pläne und Methoden für die Erledigung der in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Aufgaben des Gerichtsausschusses und ist, sofern nichts anderes angeordnet wird, für die Durchführung von Entscheidungen verantwortlich, die vom Gerichtsausschuß in Erledigung dieser Aufgaben getroffen worden sind.

4. Unter der Überwachung und Leitung des Gerichtsausschusses wird der Gerichtsverwaltungsbeamte:

a) Zeit und Ort der Sitzungen des Amerikanischen Gerichts bestimmen;

b) die örtliche Zuständigkeit von Sachen vor dem Amerikanischen Gericht durch Bezeichnung und Veröffentlichung der Orte bestimmen, in denen diese vor das Amerikanische Gericht gebracht und vor ihm verhandelt werden;

c) den Urkunds- und Vollzugsbeamten des Berufungsgerichts, den oder die Urkunds- und Vollzugsbeamten des Amerikanischen Gerichts und deren Vertreter, soweit sie erforderlich sind, bestimmen;

d) die Orte bestimmen, an denen die Urkunds- und Vollzugsbeamten und deren Vertreter ihre Amtsgeschäfte ausüben;

e) die Verwaltungsaufsicht über die Geschäftsführung der Urkunds- und Vollzugsbeamten und deren Vertreter ausüben;

f) die Akten vorschreiben, die von den Urkunds- und Vollzugsbeamten und deren Vertreter geführt und aufbewahrt werden müssen, sowie unter Beachtung der maßgebenden Direktiven des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten die Maßnahmen anordnen, die von den Urkunds- und Vollzugsbeamten für die Abrechnung und Verfügung über bei ihnen hinterlegte Gelder oder sonstiges Eigentum zu treffen sind;

g) eine fortlaufende Aufstellung über den Umfang und die Art der Geschäfte des Amerikanischen Gerichts und Berufungsgerichts machen und von den Gerichten, Urkunds- und Vollzugsbeamten und deren Vertretern, dem Generalstaatsanwalt und seinen Stellvertretern die Einreichung von Berichten verlangen, die für die Durchführung dieser Aufgabe notwendig sind;

h) alle Aufgaben durchführen, die ihm der Gerichtsausschuß oder der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten jeweils übertragen.

5. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 6, Absatz 3 dieses Gesetzes und mit Zustimmung des zuständigen Landeskommissars oder des U.S. Kommandanten für Berlin kann der Gerichtsverwaltungsbeamte mit Einwilligung des Gerichtsausschusses Beamte, die nicht Amerikanische Richter für Deutschland sind, ermächtigen, Haft-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle zu erlassen, das Erscheinen von Zeugen und die Vorlage von Urkunden zu erzwingen, Freilassung gegen Sicherheitsleistung (mit Ausnahme von Mordfällen) zu gewähren, Eide abzunehmen und die Hauptverhandlung anzuordnen.

ARTIKEL 4

Befugnisse der Urkunds- und Vollzugsbeamten

Die Urkunds- und Vollzugsbeamten des Amerikanischen Gerichts und des Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und deren Vertreter sind ermächtigt, namens der entsprechenden Gerichte Urkunden zu beglaubigen und mit dem Siegel des Gerichts zu versehen, Eide abzunehmen sowie, vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 6, Absatz 3 dieses Gesetzes, Zeugen zu laden und Anordnungen des Gerichts zu vollziehen.

ARTIKEL 5

Generalstaatsanwalt

1. Vorbehaltlich anderer Anordnungen durch den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder mit seiner Ermächtigung ist ein Generalstaatsanwalt für das amerikanische Kontrollgebiet für die Verfolgung der Strafsachen vor dem Amerikanischen Gericht und dem Amerikanischen Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland verantwortlich. Er ist der Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland und der Dienststellen der Alliierten Hohen Kommission in Zivilsachen, bei denen der Hohe Kommissar oder die genannten Dienststellen vor dem Amerikanischen Gericht und dem Berufungsgericht Partei sind.

2. Der Generalstaatsanwalt kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte unterstützen lassen und kann Stellvertreter bestimmen, die für ihn in allen Sachen auftreten können, in denen er aufzutreten berechtigt ist.

ARTIKEL 6

Sachliche Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit in Strafsachen

1. Vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ist das Amerikanische Gericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland zuständig für alle Straftaten, die unter die folgenden Bestimmungen fallen:

a) Gesetzgebung des Kontrollrats in Deutschland und der amerikanischen Militärregierung;

b) Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, der Alliierten Kommandatura Berlin, des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland, des U.S. Kommandanten in Berlin, sowie, hinsichtlich im britischen oder französischen

Kontrollgebiet begangener Straftaten, die Gesetzgebung, welche in demjenigen Kontrollgebiet gilt, in dem die Straftat begangen wurde;

c) deutsches Recht.

2. Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 3 dieses Artikels erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Amerikanischen Gerichts in allen in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Sachen auf alle im amerikanischen Kontrollgebiet befindlichen Personen sofern:

a) die Straftat im amerikanischen Kontrollgebiet begangen worden ist;

b) die Straftat im Gebiet von Groß-Berlin begangen wurde, oder

c) die Straftat im Bonner Sondergebiet oder in der britischen oder französischen Besatzungszone begangen wurde und der Beschuldigte gemäß Artikel III des Statuts des Bonner Sondergebiets oder gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 31 der Alliierten Hohen Kommission den amerikanischen Besatzungsbehörden ausgeliefert worden ist.

3. Gegen Angehörige der Streitkräfte der amerikanischen Armee, Marine oder Luftwaffe können weder Strafverfahren eingeleitet noch die in Artikel 1, Absatz 7 aufgeführten Befugnisse des Amerikanischen Gerichts oder die in Artikel 2, Absatz 4 dieses Gesetzes aufgeführten Befugnisse des Berufungsgerichts ausgeübt werden, sofern nicht der Oberbefehlshaber des europäischen Befehlsgebietes eine Genehmigung hierfür erteilt. Das Amerikanische Gericht und das Berufungsgericht sind nicht befugt, Entscheidungen von Gerichten oder Kommissionen, die von einem militärischen Befehlshaber eingesetzt sind, zu überprüfen oder irgendeine Gerichtsbarkeit in bezug auf solche Entscheidungen oder auf Verfahren, die bei diesen Gerichten oder Kommissionen anhängig sind, auszuüben. Angehörige der Armee, Marine oder Luftwaffe anderer Länder können weder unter Anklage gestellt noch um Erscheinen als Zeuge oder um Vorlegung von Urkunden ersucht oder als Zeugen festgehalten werden.

ARTIKEL 7

Sachliche Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1. Das Amerikanische Gericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland ist zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Mitglied der Alliierten Streitkräfte (gemäß der im Gesetz Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland enthaltenen Begriffsbestimmung) oder eine bei dem Oberbefehlshaber des europäischen Befehlsgebietes oder dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland beglaubigte Person Partei ist; jedoch ist das Amerikanische Gericht nicht zuständig bei Ansprüchen wegen Beleidigung, Freiheitsberaubung, Strafverfolgung Unschuldiger, Verführung, Beeinträchtigung des Rechts auf eheliche Gemeinschaft, Entfremdung ehelicher Zuneigung, Bruch eines Eheversprechens, ferner Klagen auf Ehescheidung, Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe, sowie Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsklagen von unehelichen Kindern, sowie in Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein ausschließlicher Gerichtsstand außerhalb des amerikanischen Kontrollgebiets (gemäß der in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Begriffsbestimmung) oder des Gebietes von Groß-Berlin begründet ist.

2. Die Gerichtsbarkeit des Amerikanischen Gerichts erstreckt sich auf Verfahren in rem, die der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland zur Vollstreckung von Vermögensstrafen oder zwecks Einziehung von Gegenständen einleitet.

3. Inwieweit Vermögen von der Vollstreckung ausgenommen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners.

4. Besteht Streit über Rechte oder Rechtsverhältnisse innerhalb der Zuständigkeit des Amerikanischen Gerichtes, so kann das Gericht auf Grund einer Klage oder eines sonstigen den Verfahrensvorschriften entsprechenden Antrages eines Beteiligten Feststellungsurteile oder Feststellungsbeschlüsse erlassen, ohne Rücksicht darauf, ob weitergehende Anträge gestellt sind oder gestellt werden konnten. Solche Entscheidungen haben die Wirkung eines Endurteils oder endgültigen Beschlusses und unterliegen den entsprechenden Rechtsmitteln.

5. Verjährungsfristen für die Einreichung von Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmen sich nach deutschem Recht; jedoch ist auf Klagegründe, die beim Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 10 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten bestanden und unter Ziffer 15 der Militärregierungs-Verordnung Nr. 6 (abgeändert) gefallen waren, die letztgenannte Vorschrift weiter anzuwenden.

6. Urteile lauten auf deutsche gesetzliche Zahlungsmittel und haben die gleiche Wirkung wie Urteile deutscher Gerichte in der amerikanischen Zone; jedoch lautet das Urteil auf amerikanische Dollars in Sachen, in denen zur Zeit des Erlasses des Urteils alle Parteien Staatsangehörige der Vereinigten Staaten oder Familienmitglieder solcher Staatsangehöriger oder amerikanische juristische Personen sind, und ferner in Sachen aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges, wenn alle Parteien

a) zur Zeit des Erlasses des Urteils zum Besitz von Dollarzahlungsmitteln berechtigt sind;

b) sowohl zu dieser Zeit wie zur Zeit, in der der Klagegrund entstand, ihre Fahrzeuge bei den zuständigen Militärbehörden registriert hatten; und

c) im Zusammenhange mit dieser Registrierung verpflichtet waren, obligatorische Haftpflichtversicherung für Dollarprämien zu besitzen.

Das Gericht kann unter Abweichung von dieser Bestimmung nach seinem Ermessen das Urteil auf deutsche gesetzliche Zahlungsmittel stellen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegen den Verurteilten angebracht erscheint.

7. Vollstreckung eines Urteils ist unzulässig, wenn mehr als sechs Jahre seit seinem Erlaß vergangen sind. Nach Ablauf von sechs Jahren kann das Urteil auch nicht Klagegrund für eine neue Klage sein.

ARTIKEL 8

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit als Rheinschiffahrtsgericht

1. Die Gerichtsbarkeit des Amerikanischen Gerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland erstreckt sich auf alle Strafsachen, die durch das Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission und das Gesetz Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland der Gerichtsbarkeit der deutschen Rheinschiffahrtsgerichte entzogen sind.

2. Vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 1 dieses Artikels ist das Amerikanische Gericht als Rheinschiffahrtsgericht im Sinne der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preußisches Gesetzblatt 1869, Seite 798) in der gegenwärtig geltenden Fassung zuständig.

3. Vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 1 dieses Artikels ist in Strafsachen das Amerikanische Gericht zuständig, Verstöße gegen Vorschriften über die Schiffahrt auf dem Flusse und seine Überwachung zu untersuchen und abzuurteilen und in solchen Fällen auf Geldstrafen von mindestens 50 Deutsche Mark und nicht mehr als 1000 Deutsche Mark und im Nichtbeitreibungsfalle auf Gefängnis bis zu einem Monat zu erkennen.

4. Vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 1 dieses Artikels ist das Amerikanische Gericht zuständig, in den folgenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im vereinfachten Verfahren zu entscheiden:

a) Streitigkeiten über Bezahlung und Höhe von Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Kaigebühren;

b) Streitigkeiten wegen Behinderung der Leinpfade durch Privatpersonen;

c) Streitigkeiten wegen Schäden, die Schiffer oder Flösser auf der Fahrt oder beim Landen verursachen;

d) Streitigkeiten aus Ansprüchen wegen Schäden an Grundeigentum gegen Eigentümer von zum Heraufziehen von Schiffen verwendeten Pferden.

5. Die Berufung gegen Entscheidungen des Amerikanischen Gerichts als Rheinschiffahrtsgericht wird bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt gemäß Art. 37 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte eingelegt.

6. Die Vorschriften des Artikels 6 und Artikels 7, Abs. 1 dieses Gesetzes finden auf die Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit des Amerikanischen Gerichts als Rheinschiffahrtsgericht entsprechende Anwendung. Das Gericht übt diese Gerichtsbarkeit gemäß den auf die Rheinschiffahrtsgerichte unmittelbar vor dem 14. November 1936 anwendbaren deutschen Gesetzen aus, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Artikels stehen.

ARTIKEL 9

Ladungen und ähnliche Anordnungen (process)

Die Form der Ladungen und ähnlicher Anordnungen (process), insbesondere der Vorladungen für Parteien und Zeugen (summons und subpoenas) und anderer Gerichtsbefehle (writs) wird durch allgemeine Anordnung des Gerichtsausschusses geregelt. Die Ladungsgewalt der Gerichte erstreckt sich auf das gesamte amerikanische Kontrollgebiet.

ARTIKEL 10

Zuständigkeit des Berufungsgerichts

1. Das Amerikanische Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland entscheidet als erste Instanz über Haftentlassungsanträge, wenn der Antragsteller auf Grund eines gemäß Artikel 1, Absatz 3 dieses Gesetzes in der Besetzung von drei Richtern erlassenen Urteils des Amerikanischen Gerichtes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in Haft ist.

2. Das Berufungsgericht entscheidet als Berufungsinstanz über Berufungen gegen endgültige Beschlüsse einzelner Oberrichter des Berufungsgerichts und gegen Endurteile und endgültige Beschlüsse des Amerikanischen Gerichts oder einzelner Amerikanischer Richter für Deutschland, mit Ausnahme der in Artikel 8, Absatz 5 dieses Gesetzes genannten Fälle. Die Berufung kann sowohl Rechtsfragen als Tatfragen zum Gegenstand haben, vorausgesetzt jedoch, daß bei der Verhandlung von Tatfragen in Zivil- oder Strafsachen das Gericht ein Urteil oder einen Beschluß nicht aufheben oder ändern kann, wenn die angefochtene Entscheidung eine erhebliche Grundlage im Ergebnis der Beweisaufnahme findet.

3. Das Berufungsgericht soll in Strafsachen auf Antrag des Verurteilten, in Zivilsachen auf Antrag einer Partei Erlaubnis zur Berufungseinlegung erteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Entscheidung des Amerikanischen Gerichts in Widerspruch zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts steht oder daß das rechtliche Gehör (due process of law) nicht gewährt worden ist, oder daß eine wichtige Rechtsfrage zur Entscheidung steht, oder daß wesentliche Rechte des Antragstellers beeinträchtigt worden sind.

4. In Strafsachen, in denen das Amerikanische Gericht eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren oder mehr verhängt hat, soll das Berufungsgericht auf Antrag des Verurteilten Berufungseinlegung zulassen.

5. Das Berufungsgericht soll von Amts wegen jede Sache, in der das Amerikanische Gericht die Todesstrafe, lebenslanges Gefängnis oder lebenslanges Zuchthaus verhängt hat, in derselben Weise nachprüfen, wie wenn dem Verurteilten auf Antrag Erlaubnis zur Berufungseinlegung erteilt worden wäre.

6. Das Berufungsgericht kann in allen Strafsachen auf Antrag des Generalstaatsanwalts Erlaubnis zur Berufungseinlegung hinsichtlich im Laufe der Verhandlung aufgetretener Rechtsfragen in derselben Weise und mit derselben Wirkung erteilen, wie wenn der Antrag von dem Angeklagten gestellt worden wäre. Die Entscheidung über eine solche Berufung darf die Entscheidung des Amerikanischen Gerichts nicht zum Nachteil des Angeklagten abändern.

7. Das Berufungsgericht kann von Amts wegen Entscheidungen des Amerikanischen Gerichts nachprüfen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß wesentliche Rechte des Angeklagten beeinträchtigt worden sind.

8. Das Berufungsgericht kann in Verfolg der Berufung oder Nachprüfung die Strafe herabsetzen, Tatsachenfeststellungen ganz oder zum Teil aufheben, zugunsten des Angeklagten entscheiden, oder die Sache zu erneuter Verhandlung zurückverweisen, sowie jede andere Anordnung treffen, die nach der Sachlage angebracht erscheint. Wird in den Fällen des Absatzes 7 dieses Artikels die Sache zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen, so darf diese nicht zu einer Erhöhung der Strafe führen.

ARTIKEL 11

Sachen, die bei deutschen Gerichten anhängig waren

1. Das Amerikanische Gericht und das Amerikanische Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland üben die ihnen durch dieses Gesetz gewährten Befugnisse auch in denjenigen Sachen aus, die bei einem deutschen Gericht anhängig waren und an sie gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 6 (geändert) des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland oder gemäß Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandatura verwiesen worden sind.

2. Neben den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Befugnissen und ungeachtet anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder sonstiger Gesetze des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten

a) kann in einer auf diese Weise an das Amerikanische Gericht verwiesenen Sache das Amerikanische Gericht jede Entscheidung oder sonstige Verfahrenshandlung des deutschen Gerichts ganz oder teilweise für bestimmte oder unbestimmte Zeit außer Kraft setzen, für nichtig erklären oder aufheben und kann entweder das Verfahren von neuem beginnen oder die Sache in anderer Weise zur Verhandlung und Entscheidung bringen;

b) kann in einer auf diese Weise an das Berufungsgericht verwiesenen Sache das Berufungsgericht jede Entscheidung oder sonstige Verfahrenshandlung des deutschen Gerichts ganz oder teilweise für bestimmte oder unbestimmte Zeit außer Kraft setzen, für nichtig erklären oder aufheben und kann entweder die Sache selbst entscheiden oder sie an ein deutsches Gericht mit Anweisungen hinsichtlich ihrer Behandlung zurückverweisen. Das Berufungsgericht kann solche Sachen auch an das Amerikanische Gericht mit Anweisungen hinsichtlich ihrer Behandlung weiter verweisen.

3. In den bei einem deutschen Gericht anhängig gewesenen Sachen haben das Amerikanische Gericht und das Berufungsgericht neben der ihnen durch dieses Gesetz gewährten auch diejenige Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit, die das deutsche Gericht, bei dem die Sache ursprünglich anhängig war, nach deutschem Recht gehabt hätte, wenn Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission und die Ausübung der gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten bestehenden Befugnisse, sowie Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandatura und die Ausübung der darunter bestehenden Befugnisse außer Betracht blieben. Ferner haben das Amerikanische Gericht und das Berufungsgericht in solchen Sachen die Befugnis, über den Umfang der erwähnten Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit des deutschen Gerichts in der verwiesenen Sache mit bindender Wirkung zu entscheiden.

ARTIKEL 12

Gerichtspersonal

1. Der Präsident und die Beisitzenden Oberrichter des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland werden von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten ernannt. Amerikanische Richter für Deutschland und der Generalstaatsanwalt werden von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder mit seiner Ermächtigung ernannt. Auf die Beendigung ihres Dienstverhältnisses finden die einschlägigen den auswärtigen Dienst betreffenden amerikanischen Gesetze und Verordnungen Anwendung.

2. Die Oberrichter und Richter leisten vor Antritt ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich schwöre (oder gelobe), daß ich jederzeit Gerechtigkeit üben werde, zu niemandes Vorteil und niemandes Nachteil, gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, daß ich gleichermaßen richten werde

über arm und reich, und daß ich alle mir als ..... obliegenden Pflichten unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werde, dem Gesetze getreu und nach bestem Wissen und Können (so wahr mir Gott helfe)".

Der Präsident und die Beisitzenden Oberrichter des Berufungsgerichts leisten den Eid vor dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland oder seinem Vertreter, die Amerikanischen Richter für Deutschland vor einem Oberrichter des Berufungsgerichts.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Artikels bleiben der Präsident und alle anderen Richter, die gegenwärtig in den durch das Gesetz Nr. 10 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für das amerikanische Kontrollgebiet errichteten Gerichte Dienst tun, auf Grund dieses Gesetzes im Amte, ohne einer erneuten Ernennung zu bedürfen:

a) der auf Grund des Gesetzes Nr. 10 im Amte befindliche Präsident des Berufungsgerichts wird Präsident des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland;

b) die auf Grund des Gesetzes Nr. 10 im Amte befindlichen Beisitzenden Oberrichter des Berufungsgerichts werden Beisitzende Oberrichter des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland; und

c) die auf Grund des Gesetzes Nr. 10 im Amte befindlichen Bezirks- und Polizeirichter werden Amerikanische Richter für Deutschland.

ARTIKEL 13

Befähigung des Gerichtspersonals

1. Der Präsident und die Beisitzenden Oberrichter des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und die Amerikanischen Richter für Deutschland müssen Juristen mit abgeschlossener Ausbildung und unbescholtene Mitglieder des Anwaltstandes eines Staates der Vereinigten Staaten oder des Distrikts Columbia sein; sie müssen als Rechtsanwalt, Richter an einem Court of Record oder Rechtslehrer an einer von der American Bar Association anerkannten Rechtsfakultät tätig gewesen sein, und zwar mindestens:

a) der Präsident und die Beisitzenden Oberrichter des Berufungsgerichts 10 Jahre,

b) die Amerikanischen Richter der Vereinigten Staaten für Deutschland 5 Jahre.

2. Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten kann in Einzelfällen von den vorstehenden Erfordernissen Befreiung erteilen.

ARTIKEL 14

Aufhebung von Rechtsvorschriften und Übergangsbestimmungen

1. Das Gesetz Nr. 10 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten wird hiermit aufgehoben. Alle Sachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den auf Grund des Gesetzes Nr. 10 errichteten Gerichten anhängig sind, werden je nach Sachlage von dem zuständigen Amerikanischen Gericht oder von dem Berufungsgericht unter Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.

2. Sachen, die vor einem Polizeirichter nach dem Gesetz Nr. 10 anhängig oder vor ihm verhandelt worden sind, werden so behandelt, als wenn sie nach diesem Gesetz vor einem Amerikanischen Richter für Deutschland anhängig oder verhandelt worden wären.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

a) üben die Amerikanischen Richter die bisher Polizei- und Bezirksrichtern zustehenden Befugnisse aus;

b) der bisher gebrauchte Ausdruck „Bezirksgericht" bezieht sich nunmehr auf das Amerikanische Gericht;

c) der bisher gebrauchte Ausdruck „Amerikanische Gerichte der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland" bezieht sich, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 8, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 21 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten, auf das Amerikanische Gericht und das Berufungsgericht.

4. In Sachen, die nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 31 (geändert) der Militärregierung oder des Gesetzes Nr. 10 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten verhandelt und entschieden worden sind, hat das Amerikanische Gericht die in Artikel 1, Absatz 6 dieses Gesetzes aufgeführten Befugnisse.

5. Steht eine in Gesetzen oder Ausführungsverordnungen der Militärregierung oder des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten enthaltene Bestimmung in Widerspruch zu einer Bestimmung dieses Gesetzes, so ist die letztere maßgebend.

ARTIKEL 15

Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Kraft. Das Gesetz findet gleichfalls im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Kommandatura in Kraft.

Ausgefertigt in
Frankfurt am Main, den 24. Mai 1951.

JOHN J. McCLOY
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten
für Deutschland

AMT DES HOHEN KOMMISSARS DER VEREINIGTEN STAATEN FÜR DEUTSCHLAND

BEKANNTMACHUNG Nr. 1
auf Grund des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland

Örtliche Zuständigkeit des Amerikanischen Gerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

ARTIKEL 1

Auf Grund des Artikels 3, Absatz 4 b des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten wird hiermit bestimmt, daß (soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist) Strafsachen in demjenigen Bezirk, in welchem die Straftat begangen sein soll, und Zivilsachen in demjenigen Bezirk verhandelt werden,

a) in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder stationiert ist oder, im Falle einer juristischen Person, seine Hauptniederlassung hat, oder in dem ihm die Klage zugestellt wird;

b) in dem der Klagegrund entstanden ist; oder

c) in dem der in Streit befangene Vermögensgegenstand gelegen ist.

ARTIKEL II

Das amerikanische Kontrollgebiet wird hiermit, ausschließlich zum Zweck der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Amerikanischen Gerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk I: umfaßt das Land Bremen; der Hauptsitz des Gerichts ist Bremen.

Bezirk II: umfaßt den amerikanischen Sektor von Berlin; der Hauptsitz des Gerichts ist im amerikanischen Sektor von Berlin.

Bezirk III: umfaßt das Land Hessen; der Hauptsitz des Gerichts ist in Frankfurt.

Bezirk IV: umfaßt das Land Württemberg-Baden; der Hauptsitz des Gerichts ist in Stuttgart.

Bezirk V: umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben; der Hauptsitz des Gerichts ist in München.

Bezirk VI: umfaßt die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz; der Hauptsitz des Gerichts ist in Regensburg.

Bezirk VII: umfaßt die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken; der Hauptsitz des Gerichts ist in Nürnberg.

ARTIKEL III

1. Strafsachen, in welchen die Straftat im Gebiete von Groß-Berlin begangen sein soll, werden im amerikanischen Sektor von Berlin verhandelt.

2. Strafsachen, in welchen die Straftat im Bonner Sondergebiet oder in der britischen oder französischen Besatzungszone begangen sein soll, werden vor dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission im Bezirk III verhandelt.

3. Zivilsachen, bei welchem der Klagegrund im Bonner Sondergebiet oder in der britischen oder französischen Besatzungszone entstanden ist, werden von dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission im Bezirk III oder in demjenigen Bezirk, in dem die Zustellung an den Beklagten erfolgt, verhandelt.

4. Straf- und Zivilsachen, die auf der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (geänderte Fassung) beruhen, werden vor dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission je nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 35 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in Bezirk III oder in Bezirk IV verhandelt.

5. Sachen, die nach Maßgabe des Artikels 11 des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten an das Amerikanische Gericht der Alliierten Hohen Kommission verwiesen worden sind, werden von dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission in demjenigen Bezirk in welchem sich das deutsche Gericht befindet, vor dem die betreffende Sache anhängig war, und in Groß-Berlin vor dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission im Bezirk II verhandelt.

6. Die Verhandlung der in Gesetz Nr. 11 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten (Rückführung und Ansiedlung alleinstehender verschleppter Kinder) geregelten Fälle findet vor dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission in demjenigen Bezirk statt, in welchem das Kind im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

ARTIKEL IV

Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt dort am Tage ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Kraft. Diese Bekanntmachung findet gleichfalls im Amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt dort am Tage ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin in Kraft.

Ausgefertigt in
Frankfurt am Main, den 24. Mai 1951.

KNOX LAMB,
beauftragt mit der Führung der Geschäfte
des Gerichtsverwaltungsbeamten
der
Amerikanischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission
für Deutschland

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

GESETZ Nr. 21
Amerikanisches Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Befugnisse des Rückerstattungsberufungsgerichts

1. Ein Amerikanisches Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland wird hiermit errichtet. Das Amerikanische Rückerstattungsberufungsgericht ist zuständig, Entscheidungen, die einen auf Grund des amerikanischen Militärregierungsgesetzes Nr. 59, „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände" geltend gemachten Rückerstattungsanspruch betreffen nachzuprüfen und im Zusammenhang damit die nach der Sachlage erforderlich oder angemessen erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

2. Das Rückerstattungsberufungsgericht besteht aus drei Oberrichtern, von denen einer zum Präsidenten bestellt wird, und weiteren Oberrichtern und Richtern, die nach Maßgabe des Artikels 6, Absatz 5 dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Oberrichters am Rückerstattungsberufungsgericht beauftragt werden. Der Sitz des Gerichts wird durch den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten festgesetzt. Das Gericht hält Sitzungen an anderen Orten innerhalb des amerikanischen Kontrollgebietes (Länder Bremen, Bayern, Hessen und Württemberg-Baden sowie der amerikanische Sektor von Berlin) ab, soweit dies gemäß Artikel 6, Absatz 4 dieses Gesetzes angeordnet wird.

3. Das Rückerstattungsberufungsgericht ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Oberrichter anwesend ist; Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Urteile und Rechtsgutachten ergehen auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Oberrichter. Bei dem Gericht können Senate gebildet werden, die aus mindestens drei Oberrichtern bestehen. Ein Senat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Oberrichter des Senats anwesend ist. Die Entscheidung der Mehrheit der Oberrichter eines Senats stellt die Entscheidung des Gerichts dar. Der Präsident des Rückerstattungsberufungsgerichts bestellt die Mitglieder und Vorsitzenden der Senate, regelt die Termine der Senatssitzungen und weist den einzelnen Senaten die auf sie entfallenden Sachen zu. Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß alle bei dem Gericht anfallenden Geschäfte unter die Oberrichter verteilt werden und bestellt für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Oberrichter zu seinem Stellvertreter.

4. Wer sich durch eine Entscheidung des Zivilsenates des Oberlandesgerichts beschwert fühlt, kann bei dem Rückerstattungsberufungsgericht einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung stellen; der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruhe.

5. Wer sich durch eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beschwert fühlt, kann bei dem Rückerstattungsberufungsgericht einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer stellen, jedoch nur aus folgenden Gründen:

a) daß die Tatbestandfeststellungen, die der Entscheidung als Grundlage dienen, nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen;

b) daß die Kammer ihr Ermessen mißbraucht hat;

c) daß Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Kammer befangen war.

6. Das Rückerstattungsberufungsgericht kann auf Absatz 4 und 5 dieses Artikels gestützte Anträge auf Nachprüfung nach seinem Ermessen zurückweisen.

7. Das Rückerstattungsberufungsgericht kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag der Nachprüfung die Vollstreckung der Entscheidung des Zivilsenats des Oberlandesgerichts oder der Wiedergutmachungskammer aussetzen.

8. Das Rückerstattungsberufungsgericht kann die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise bestätigen, absondern oder aufheben; es kann die Vollstreckung der Entscheidung anordnen oder nach seinem Ermessen den Fall ganz oder teilweise an die Wiedergutmachungskammer oder an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts zurückverweisen, welche mit dem Fall befaßt waren.

9. Zwecks Nachprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 5 dieses Artikels ist das Rückerstattungsberufungsgericht befugt, Zeugen unter Strafandrohung vorzuladen, die Vorlegung von Beweismaterial anzuordnen und Eide abzunehmen. Das Rückerstattungsberufungsgericht ist ermächtigt, wegen Mißachtung des Gerichts (ohne Rücksicht darauf, ob diese in seiner Gegenwart erfolgt ist) Strafen zu verhängen und alle sonstigen Befugnisse, die mit der Durchführung seiner richterlichen Aufgaben zusammenhängen, nach Maßgabe der für die Oberrichter des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland geltenden Bestimmungen auszuüben.

10. Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland kann das Rückerstattungsberufungsgericht ersuchen, Rechtsgutachten über von ihm vorgelegte Fragen zu erstatten.

11. Die Entscheidungen des Rückerstattungsberufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keiner weiteren Nachprüfung.

ARTIKEL 2

Sachen, die bei deutschen Gerichten anhängig waren

1. Das Amerikanische Rückerstattungsberufungsgericht übt die ihm durch dieses Gesetz gewährten Befugnisse auch in denjenigen Sachen aus, die bei einem deutschen Gericht anhängig waren und gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten oder gemäß Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandatura verwiesen worden sind.

2. Neben den in Absatz 1 erwähnten Befugnissen und ungeachtet anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder sonstiger Gesetze des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten kann das Rückerstattungsberufungsgericht in einer in dieser Weise an dasselbe verwiesenen Sache jede Entscheidung oder sonstige Verfahrenshandlung ganz oder teilweise für bestimmte oder unbestimmte Zeit außer Kraft setzen, für nichtig erklären oder aufheben und kann entweder die Sache selbst entscheiden oder an ein deutsches Gericht mit Anweisungen hinsichtlich ihrer Behandlung zurückverweisen.

3. In den bei einem deutschen Gericht anhängig gewesenen Sachen hat das Rückerstattungsberufungsgericht neben der ihm durch dieses Gesetz gewährten auch diejenige Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit, die das deutsche Gericht, bei dem die Sache ursprünglich anhängig war, nach deutschem Recht gehabt hätte, wenn die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission und die Ausübung der gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten bestehenden Befugnisse der Entziehung und Verweisung, sowie das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandatura und die Ausübung der darunter bestehenden Befugnisse außer Betracht blieben. Ferner hat das Rückerstattungsberufungsgericht die Befugnis, über den Umfang der Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit des deutschen Gerichts in der verwiesenen Sache mit bindender Wirkung zu entscheiden.

ARTIKEL 3

Entscheidungen

1. Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Urteile und Rechtsgutachten des Rückerstattungsberufungsgerichts sind in Form von schriftlichen Entscheiden abzufassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gericht eine Nachprüfung nach Maßgabe des Artikels 1, Absatz 6 dieses Gesetzes ablehnt. Die Entscheide des Gerichts sind als veröffentlicht anzusehen, sobald eine Abschrift derselben bei dem Urkundsbeamten des Gerichts hinterlegt ist. Diese Abschrift steht jedem zur Einsicht offen. Vervielfältigung und Verteilung der englischen und deutschen Texte der Entscheide des Gerichts erfolgen nach Maßgabe der für den Rechtsgang und das Verfahren durch das Rückerstattungsberufungsgericht aufgestellten Vorschriften.

2. Alle gemäß Absatz 1 dieses Artikels veröffentlichten Entscheide des Rückerstattungsberufungsgerichts sind, soweit sie die Auslegung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung betreffen, für alle deutschen Gerichte und Behörden bindend. Im Falle einer Abweichung des deutschen Wortlauts eines Entscheides des Gerichts vom englischen Wortlaut ist der letztere maßgebend.

ARTIKEL 4

Rechtsgang und Verfahren

1. Das Verfahren vor dem Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgericht richtet sich nach den Rechtsgang- und Verfahrensvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über Kosten und Gebühren, welche das Gericht jeweils erläßt. Das Gericht kann die Form und Art seines Siegels bestimmen sowie die Form der Schriftstücke vorschreiben, die dem Gericht eingereicht oder von ihm ausgestellt werden. Im Rahmen der maßgebenden Gesetze, Direktiven und Durchführungsbestimmungen kann das Rückerstattungsberufungsgericht allgemeine Anordnungen, betreffend die Zulassung zur Ausübung der Anwaltspraxis vor dem Gericht, sowie die Dienstaufsicht über die Anwälte erlassen und veröffentlichen.

2. Die Richter des Rückerstattungsberufungsgerichts können von den Parteien oder deren Rechtsbeiständen nicht abgelehnt werden. Wenn ein Richter der Ansicht ist, daß er in einem Verfahren aus irgendeinem Grunde befangen sein könne, so kann er ausscheiden.

ARTIKEL 5

Fristen für den Nachprüfungsantrag

Anträge auf Nachprüfung gemäß Artikel 1, Absatz 4 und 5 dieses Gesetzes können nur innerhalb der folgenden Fristen eingebracht werden:

a) Anträge auf Nachprüfung gemäß Artikel 1, Absatz 4 dieses Gesetzes sind innerhalb eines Monats oder, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Zivilsenats des Oberlandesgerichts einzureichen.

b) Wenn sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung eingelegt worden ist, können Anträge auf Nachprüfung desselben Falles gemäß Artikel 1, Absatz 5 dieses Gesetzes nur während des Laufes der in Absatz (a) dieses Artikels erwähnten Frist, nicht aber bevor diese Frist zu laufen begonnen hat, eingebracht werden.

c) Wenn keine sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bei dem Zivilsenat des Oberlandesgerichts eingelegt worden ist, kann ein Antrag auf Nachprüfung gemäß Artikel 1, Absatz 5 dieses Gesetzes nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist, während welcher sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68 zulässig gewesen wäre, nicht aber vor Ablauf der Beschwerdefrist, eingebracht werden.

ARTIKEL 6

Verwaltung des Gerichts

1. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen ist der Präsident des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts für die Geschäftsführung des Gerichts verantwortlich.

2. Der gemäß Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten bestellte Gerichtsverwaltungsbeamte hat dem Hohen Kommissar über die Geschäftsführung und die Verwaltung des Rückerstattungsberufungsgerichts zu berichten. Der Präsident und der Urkundsbeamte des Gerichts haben dem Gerichtsverwaltungsbeamten die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen.

3. Der Gerichtsverwaltungsbeamte bestellt im Rahmen der den auswärtigen Dienst betreffenden amerikanischen Gesetze und Verordnungen einen Urkundsbeamten und amerikanisches und deutsches Verwaltungs- und Hilfspersonal zum Dienst am Rückerstattungsberufungsgericht. Der Gerichtsverwaltungsbeamte ordnet unter Beachtung der maßgebenden Direktiven des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten die Maßnahmen an, die von dem Urkundsbeamten für die Abrechnung und Verfügung über bei ihm hinterlegte Gelder oder sonstiges Eigentum zu treffen sind.

4. Der Gerichtsverwaltungsbeamte kann zur Abhaltung von Sitzungen des Rückerstattungsberufungsgerichts auch Orte außerhalb des ständigen Gerichtssitzes bezeichnen.

5. Der durch Gesetz Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten errichtete Richterausschuß kann nach Anhörung des Präsidenten des Rückerstattungsberufungsgerichts Oberrichter des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission und Amerikanische Richter für Deutschland mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Oberrichters am Rückerstattungsberufungsgericht beauftragen und die Dauer eines solchen Auftrages festsetzen.

ARTIKEL 7

Bestellung der Oberrichter

1. Die Oberrichter des Rückerstattungsberufungsgerichts werden durch den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten bestellt und haben ihr Amt nach Maßgabe der den auswärtigen Dienst betreffenden amerikanischen Gesetze und Verordnungen auszuüben. Der Präsident des Gerichts wird durch den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten bestellt.

2. Die nach den Bestimmungen dieses Artikels ernannten Oberrichter leisten vor Antritt ihres Amtes folgenden Eid: „Ich schwöre (oder gelobe), daß ich jederzeit Gerechtigkeit üben werde, zu niemandes Vorteil und niemandes Nachteil, gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, daß ich gleichermaßen richten werde über arm und reich, und daß ich alle mir als Richter des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts obliegenden Pflichten unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werde, dem Gesetze getreu und nach bestem Wissen und Können (So wahr mir Gott helfe)". Der Eid wird vor dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder seinem Vertreter geleistet.

3. Die Oberrichter des Rückerstattungsberufungsgerichts müssen Juristen mit abgeschlossener Ausbildung und unbescholtene Mitglieder des Anwaltsstandes eines Staates der Vereinigten Staaten oder des Distrikts von Columbia sein und mindestens 10 Jahre als Juristen tätig gewesen sein; der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten kann jedoch in Einzelfällen von den vorstehenden Erfordernissen Befreiung erteilen.

ARTIKEL 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften und Übergangsbestimmungen

1. Artikel 69 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung, Gesetz Nr. 2 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten zur Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung, Gesetz Nr. 7 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten mit allen auf Grund desselben erlassenen Ausführungsverordnungen, sowie die auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung erlassenen Ausführungsverordnungen Nr. 7, 8, 9 und 10 werden hiermit aufgehoben.

2. Die zur Zeit des Inkrafttretens der 7. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung vor dem durch das vorgenannte Gesetz errichteten Board of Review anhängigen Verfahren, sowie die von dem Board in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen und getroffenen Maßnahmen gelten als vor dem Rückerstattungsberufungsgericht anhängig, von ihm erlassen oder getroffen. Das Rückerstattungsberufungsgericht führt anhängige Verfahren entweder in der Lage, in der sie sich zur Zeit ihres Überganges auf dieses Gericht befinden, oder auf Grund einer früheren Prozeßlage fort. Das Gericht kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die es zwecks Wahrung der Interessen der Parteien für geboten hält; eine vom Board of Review erlassene endgültige Entscheidung kann jedoch weder nachgeprüft noch aufgehoben werden.

3. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor dem auf Grund der 7. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung errichteten Rückerstattungsberufungsgericht anhängigen Verfahren, sowie die von diesem Gericht in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen und getroffenen Maßnahmen gelten als vor dem durch dieses Gesetz errichtete Rückerstattungsberufungsgericht anhängig, von ihm erlassen oder getroffen.

4. Alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von Rechtsvorschriften dem Rückerstattungsberufungsgericht als einen der „Amerikanischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland" übertragenen Aufgaben oder Befugnisse gelten als dem auf Grund dieses Gesetzes errichteten Rückerstattungsberufungsgericht übertragen.

ARTIKEL 9

Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Kraft. Dieses Gesetz findet gleichfalls im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin in Kraft.

Ausgefertigt in
Frankfurt am Main, den 24. Mai 1951.

JOHN J. McCLOY
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf, Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 880.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.
Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 7. 51